

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Innen- und Kommunalausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/5308 -

Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreis- angehöriger Gemeinden im Jahr 2018 und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Berichterstatterin: Abgeordnete Scheerschmidt

Beratungen:

Durch Beschluss des Landtags in seiner 110. Sitzung vom 22. Februar 2018 ist der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen worden.

Der Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 22. Februar 2018, in seiner 57. Sitzung am 17. Mai 2018 sowie in seiner 58. Sitzung am 14. Juni 2018 beraten.

Den von den Neugliederungsmaßnahmen betroffenen Gebietskörperschaften und den Einwohnern der Gemeinden sowie den kommunalen Spitzenverbänden hat der Innen- und Kommunalausschuss Gelegenheit gegeben, im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf sowie dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Vorlage 6/3673 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen wurden an die Mitglieder des federführenden Innen- und Kommunalausschusses, die Fraktionen, die fraktionslosen Abgeordneten und die Landesregierung verteilt. Sämtliche Beratungsunterlagen wurden auch im Abgeordneteninformationssystem für alle Abgeordneten bereitgestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 1 erhält folgende Fassung:

"Stadt Saalfeld/Saale, Gemeinden Saalfelder Höhe und Wittgendorf, Verwaltungsgemeinschaft 'Mittleres Schwarzatal' (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)"

b) Nach der Angabe zu § 7 wird folgende Angabe zu § 8 eingefügt:

"Stadt Sömmerda und Gemeinde Schillingstedt, Verwaltungsgemeinschaft 'Kölleda' (Landkreis Sömmerda)"

c) Die Angaben zu den bisherigen §§ 8 und 9 werden zu den Angaben zu den §§ 9 und 10 und die Angabe zu § 10 erhält folgende Fassung:

"Stadt Ilmenau, Stadt Langewiesen und Gemeinde Wolfsberg sowie Stadt Gehren und Gemeinden Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Pennewitz, Verwaltungsgemeinschaften 'Langer Berg' und 'Großbreitenbach' (Ilm-Kreis)"

d) Die Angaben zu den bisherigen §§ 10 bis 22 werden die Angaben zu den §§ 11 bis 23 und die Angabe zu § 23 erhält folgende Fassung:

"Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Landkreise; Übergang des Mehrbelastungsausgleichs"

e) Die Angaben zu den bisherigen §§ 23 bis 28 werden die Angaben zu den §§ 24 bis 29.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1

Stadt Saalfeld/Saale, Gemeinden Saalfelder Höhe und Wittgendorf, Verwaltungsgemeinschaft 'Mittleres Schwarzatal' (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)

(1) Die Gemeinde Saalfelder Höhe wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert. Die Stadt Saalfeld/Saale ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die Gemeinde Wittgendorf wird aus der Verwaltungsgemeinschaft 'Mittleres Schwarzatal' ausgegliedert.

(3) Die Gemeinde Wittgendorf wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale eingegliedert. Die Stadt Saalfeld/Saale ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(4) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft 'Mittleres Schwarzatal' und der Stadt Saalfeld/Saale als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Wittgendorf hat eine Auseinandersetzung stattzufinden."

3. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

"§ 8

Stadt Sömmerda und Gemeinde Schillingstedt, Verwaltungsgemeinschaft 'Kölleda' (Landkreis Sömmerda)

(1) Die Gemeinde Schillingstedt wird aus der Verwaltungsgemeinschaft 'Kölleda' ausgegliedert.

(2) Die Gemeinde Schillingstedt wird aufgelöst. Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Sömmerda eingegliedert. Die Stadt Sömmerda ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde.

(3) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft 'Kölleda' und der Stadt Sömmerda als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinde Schillingstedt hat eine Auseinandersetzung stattzufinden."

4. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden die §§ 9 und 10 und § 10 erhält folgende Fassung:

"§10

Stadt Ilmenau, Stadt Langewiesen und Gemeinde Wolfsberg sowie Stadt Gehren und Gemeinden Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Pennewitz, Verwaltungsgemeinschaften 'Langer Berg' und 'Großbreitenbach' (Ilm-Kreis)

(1) Die Stadt Langewiesen und die Gemeinde Wolfsberg werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde werden in das Gebiet der Stadt Ilmenau eingegliedert. Die Stadt Ilmenau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft 'Langer Berg', bestehend aus der Stadt Gehren sowie den Gemeinden Herschdorf, Neustadt am Rennsteig und Pennewitz, wird aufgelöst.

(3) Die Stadt Gehren und die Gemeinde Pennewitz werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde werden in das Gebiet der Stadt Ilmenau eingegliedert. Die Stadt Ilmenau ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Stadt und der aufgelösten Gemeinde.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft 'Großbreitenbach' wird um die Gemeinden Herschdorf und Neustadt am Rennsteig erweitert.

(5) Die Verwaltungsgemeinschaft 'Langer Berg' ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln."

5. Der bisherige § 10 wird § 11 und erhält folgende Fassung:

"§ 11

Gemeinden Nobitz, Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf, Verwaltungsgemeinschaft 'Wieratal' (Landkreis Altenburger Land)

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft 'Wieratal', bestehend aus den Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg, Langenleuba-Niederhain, Ziegelheim und Göpfersdorf, wird aufgelöst.

(2) Die Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Gemeinde Nobitz eingegliedert. Die Gemeinde Nobitz ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.

(3) Die Gemeinde Nobitz nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain die Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 ThürKO wahr.

(4) Die Verwaltungsgemeinschaft 'Wieratal' ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 ThürKGG abzuwickeln.

(5) § 45 Abs. 8 ThürKO findet für die Gebiete der aufgelösten Gemeinden Frohnsdorf, Jückelberg und Ziegelheim keine Anwendung."

6. Die bisherigen §§ 11 bis 14 werden die §§ 12 bis 15.

7. Der bisherige § 15 wird § 16 und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

"(1) Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um vier Mitglieder des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Saalfelder Höhe und um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Wittgendorf erweitert."

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

"(8) Der Stadtrat der Stadt Sömmerda wird für den Rest der gesetzlichen Amtszeit um ein Mitglied des Gemeinderats der aufgelösten Gemeinde Schillingstedt erweitert."

c) Die bisherigen Absätze 8 bis 12 werden die Absätze 9 bis 13.

8. Der bisherige § 16 wird § 17 und erhält folgende Fassung:

"§ 17 Ortsrecht

(1) Das zum Zeitpunkt der Eingliederungen nach den §§ 1 bis 12 für die eingegliederten Gemeinden jeweils geltende Ortsrecht gilt als Recht der aufnehmenden Gemeinde so lange fort, bis es wirksam durch die aufnehmende Gemeinde ersetzt wird. Es ist spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres anzupassen.

(2) In den nach den §§ 13 und 14 neu gebildeten Gemeinden Föritztal und Drei Gleichen bleibt das bisherige Ortsrecht der vormaligen Gemeinden bis zur Schaffung eines neuen Ortsrechts wirksam, soweit es nicht durch die Gemeindeauflösungen gegenstandslos geworden ist. Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Gemeinden spätestens bis zum Ende des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres zu schaffen.

(3) Die in den nach den §§ 1 bis 12 eingegliederten Gemeinden geltenden Hauptsatzungen treten mit dem Inkrafttreten der Eingliederungen außer Kraft.

9. Der bisherige § 17 wird § 18.

10. Der bisherige § 18 wird § 19 und Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird die Angabe "§ 17 Abs. 5" durch die Angabe "§ 18 Abs. 5" ersetzt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe "§ 17 Abs. 6" durch die Angabe "§ 18 Abs. 6" ersetzt.

11. Die bisherigen §§ 19 bis 21 werden die §§ 20 bis 22.

12. Der bisherige § 22 wird § 23 und erhält folgende Fassung:

"§ 23

Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Landkreise;
Übergang des Mehrbelastungsausgleichs

(1) Soweit den Landkreisen obliegende Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches durch Gesetz, auf Grund Gesetzes oder als Große kreisangehörige Stadt kreisangehörigen Gemeinden zugewiesen sind, in welche durch dieses Gesetz das Gebiet aufgelöster Gemeinden eingegliedert wird, bleiben die Landkreise bis zum 31. Dezember 2018 Aufgabenträger für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden.

(2) Soweit sich aufgrund von Gemeindegliederungen nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl und die Zuständigkeit von Gemeinden, erfüllenden Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften für den Gemeinden obliegende Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches ändert, geht der Anspruch auf Mehrbelastungsausgleich nach § 23 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) entsprechend dem Anteil der vom Zuständigkeitswechsel betroffenen Einwohner im Sinne des § 30 Abs. 1 ThürFAG für das zweite Halbjahr 2018 (Auszahlungstermine 15. Juli und 15. Oktober) auf die ab dem 1. Juli 2018 zuständige Gemeinde, erfüllende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft über. Die Auszahlung erfolgt auf Basis des bereits festgesetzten Mehrbelastungsausgleichs für das Finanzausgleichsjahr 2018 direkt an den erweiterten zuständigen Aufgabenträger."

13. Die bisherigen §§ 23 und 24 werden die §§ 24 und 25.

14. Der bisherige § 25 wird § 26 und Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Führt eine neu gegliederte Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, findet im Übrigen das Thüringer Gesetz über die kommunale Doppik Anwendung. Wird das Gebiet einer aufgelösten Gemeinde, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt hat, in eine Gemeinde eingegliedert, die ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führt, gilt für die Bewertung der Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der aufgelösten Gemeinde § 30 ThürKDG entsprechend."

15. Der bisherige § 26 wird § 27 und in den Absätzen 1 und 2 wird die Angabe "§§ 1 bis 13" jeweils durch die Angabe "§§ 1 bis 14" ersetzt.

16. Der bisherige § 27 wird § 28 und die Angabe "§§ 1 bis 13" wird durch die Angabe "§§ 1 bis 14" ersetzt.

17. Der bisherige § 28 wird § 29.

II. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

**"Artikel 3
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Dittes
Vorsitzender